

Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

...

- Gläubiger und Antragsgegner

Prozeßbevollmächtigter: ...

gegen

...

Schuldner und Antragssteller -

Verfahrensbevollmächtigter: ...

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) am 22. November 2002 durch den Richter am Amtsgericht Greiss beschlossen

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wird der Entwurf des Beschlusses des Amtsgerichts Strausberg vom 30 Juli 2002, Az: 11. M 866/02, aufgehoben. Die Sache wird an das Amtsgericht Strausberg zur Entscheidung zurückverwiesen.

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden niedergeschlagen.

Gründe:

1.

Mit Antrag vom 07. Juli 2002 hat der Schuldner beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Strausberg vom 31.05.2000, Az: 10 C 480/99 gemäß § 765 a ZPO einstweilen einzustellen. Mit Verfügung vom 30. Juli 2002 hat die Rechtspflegerin bei dem Amtsgericht Strausberg einen Beschluss verfügt, wonach der Antrag des Schuldners auf seine Kosten zurückgewiesen wurde.

Die Verfügung der Rechtspflegerin lautet

1. "Beschluss

In pp (Rubrum einrücken Bl. 1 + Schuldner/Antragsteller RA ... als Pb hinzusetzen) wird der Antrag des Schuldners-"

Die der Verfügung folgende Leseabschrift des Beschlusses ist von der Rechtspflegerin nicht unterzeichnet. Gegen den ihm am 02. August 2002 zugestellten Beschluss hat der Schuldner mit am 16. August 2002 eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt.

1.

Die gem. §§ 793, 567 ff ZPO zulässige Beschwerde ist begründet. Der von der Rechtspflegerin nicht unterzeichnete Beschluss vom 30. Juli 2002 ist unwirksam und entfaltet nach außen keine Rechtswirkung.

Ein nicht vom Richter oder vom Rechtspfleger unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich dann unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198).

Zwar erklärt § 329 Abs. 1 S. 2 ZPO den § 315 ZPO nicht für anwendbar. Die ausdrückliche Verweisung auf § 317 Abs. 2 S. 1 ZPO zeigt aber, dass die richterliche Unterschrift ebenso wie die Unterschrift des Rechtspflegers als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

2.

Ein von der Rechtspflegerin unterschriebener Beschluss liegt nicht vor. Die Leseabschrift des Beschlusses s. Blatt 13- 15 der Gerichtsakte, trägt keine Unterschrift, stellt mithin keinen wirksamen Beschluss dar.

Die Verfügung gem. Blatt 11 f der Gerichtsakte ist zwar unterschrieben, lässt jedoch nicht erkennen, gegen wen sich der Beschluss richtet. Denn die von der Rechtspflegerin unterschriebene Verfügung ist lediglich titulierte.

" 1. Beschluss (in pp..)"

Hierbei handelt es sich nicht um einen wirksamen Beschluss, da nicht auszuschließen ist, daß es sich hierbei um einen Entscheidungsentwurf handeln soll. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Brandenburg an der Havel und des Landgerichts Frankfurt (Oder) ist ein Beschluss in der Gestalt: "In pp" nicht ausreichend, da er die Parteien letztendlich nicht konkret benennt. Vielmehr ist eine solche Verfügung als Verfügung dahingehend zu verstehen, dass die Kanzlei einen Entscheidungsentwurf zu erstellen hat, der sodann von dem Richter oder. Rechtspfleger durch Unterschrift zur Entscheidung erhoben wird.

Vorliegender Fall dient auch zur Verdeutlichung des Erfordernisses der Erstellung eines vollständigen Rubrums. Der Nichtabhilfebeschluss, welcher jedoch isoliert nicht anfechtbar ist, führt in seiner Leseabschrift Rechtsanwalt ... als Prozessbevollmächtigten des Schuldners als auch des Gläubigers zu 2) auf. Durch die falsche und unsinnige Leseabschrift des Nichtabhilfebeschlusses drängt sich dem mit der Sache nicht Befassten der Verdacht auf, Rechtsanwalt ... werde sowohl für den Gläubiger zu 2) als auch für den Schuldner tätig und begehe einen Parteiverrat. Solche durch die Rechtspflegerin nicht gedeckten Mißverständnisse bezüglich der Parteien und des Rubrums sind zu vermeiden, wenn bereits die Urschrift des Beschlusses die vollständige Bezeichnung der Beteiligten trägt oder aber wenn die auf die Verfügung erfolgte Abschrift der Kanzlei diese durch Unterschriftsleistung zum Original erhoben wird.

3.

Auch die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung ist nicht geeignet, eine fehlende Unterschrift des Richters oder Rechtspflegers unter den zu zustellenden Gerichtsbeschuß zu ersetzen (BVG NJW 1985, 788). Sie -werden von. der Geschäftsstelle veranlaßt, drücken also schon innerlich keine richterliche oder sonstige rechtsprechende Betätigung aus.

4.

Der nicht unterschriebene Beschluss des Amtsgerichts Strausberg erlangt auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Rechtswirkung. Der sogenannte Beschluss vom 30. Juli 2002 stellt - wie oben ausgeführt - nämlich nur einen Entwurf dar, dessen Veröffentlichung zu einem bloßen Scheinbeschuß führt. Da somit eine gerichtliche Entscheidung nicht vorliegt, ist die Kammer nicht befugt, über ein nichtexistentes Rechtsmittel eine Entscheidung zu treffen. Das Verfahren ist deshalb an das Amtsgericht Strausberg zurückzugeben, um eine gerichtliche Entscheidungen Gang zu setzen. Die Aufhebung des sogenannten Scheinbeschlusses hat nur deklaratorische Wirkung.

Gerichtskosten sind gem. § 8 GKG niederzuschlagen, da eine falsche Sachbearbeitung zugrundeliegt.

Richter am Amtsgericht